## ManiMano und AHV



## 1) Wichtiger Hinweis:

Diese Liste haben wir in Zusammenarbeit mit der AHV erarbeitet. Sie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, noch ist sie rechtlich verbindlich. Sollten Sie Fragen zu Ihrem konkreten Fall haben, hilft Ihnen die SVA Zürich **044 448 50 00** kompetent weiter.

Änderungen und Anregungen nehmen wir gerne entgegen, am Besten per Email: Hilfe@ManiMano.ch

## 2) Die folgenden Punkte betreffen Sie als Arbeitnehmer:

- a) Freibetrag: Falls der gesamte Verdienst weniger als 2300.- jährlich beträgt, (Bruttolohn, gültig ab 1. Januar 2011) muss nicht mit der AHV abgerechnet werden. Wenn der gesamte Verdienst mehr als 2300.- jährlich beträgt, muss er komplett abgerechnet werden.
- b) Der Freibetrag hat folgende Ausnahmen: Hausdienst, Gartenarbeiten, Reinigung, Babysitting. (Link zur Wegleitung WML Seite 52 und WBB Seite 56)
  Diese Ausnahmen gelten nicht für AHV-Bezüger denen steht der Freibetrag auch bei Hausarbeit zu und er ist für diese noch wesentlich höher festgelegt: Für Sie gilt 16'800.- als Freibetrag. Wenn das Einkommen diesen Betrag übersteigt, muss nur für den zusätzlichen Verdienst abgerechnet werden. ALV muss nicht mehr abgerechnet werden.
- c) Wer bezahlt: Verdienste, die den Freibetrag übersteigen, werden zu gleichen Teilen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit der AHV abgerechnet (50:50).
  Dazu gibt es einen Online-Rechner.
- d) Lohnausweis: Der Arbeitnehmer erhält den Lohnausweis im Folgejahr und schickt ihn dem Steueramt.
- e) Alter: AHV-Pflichtig wird man mit dem 18.ten Altersjahr ganz genau ab dem 1.1. im Jahr in welchem das 18.Altersjahr erreicht wird. Alle jüngeren Teilnehmer sind von der AHV-Pflicht befreit.

## 3) Die folgenden Punkte betreffen Sie als Arbeitgeber:

- a) Freibetrag: Falls der gesamte Verdienst weniger als 2300.- jährlich beträgt, (Bruttolohn, gültig ab 1. Januar 2011) muss nur auf Verlangen des Arbeitnehmers mit der AHV abgerechnet werden. Der Freibetrag hat folgende Ausnahmen: Hausdienst, Gartenarbeiten, Reinigung, Babysitting. (Link zur Wegleitung WML Seite 52 und WBB Seite 56)
- b) Wer bezahlt: Verdienste, die den Freibetrag übersteigen, werden zu gleichen Teilen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit der AHV abgerechnet (50:50).
   Dazu gibt es hier einen Online-Rechner.
- c) Lohnausweis 1: Der Arbeitgeber meldet den Arbeitnehmer mit geschätzter Lohnsumme der AHV (Link zum Formular)
- **d) Lohnausweis 2:** Der Arbeitgeber erhält von der SVA im November die Jahresabrechnung und retourniert diese bis am 20. Januar des Folgejahres.
  - Diese enthält pro Arbeitnehmer die AHV-Nr, den jeweiligen Gesamtbetrag, sowie die Arbeitsmonate.
- e) Lohnausweis 3: Der Arbeitgeber schickt den Lohnausweis im Folgejahr an den Arbeitnehmer. Dieser schickt ihn dem Steueramt.
  - Empfehlenswert, vorallem für Arbeitgeber mit mehreren Arbeitnehmern, ist unser <u>Partnerweb</u>. Partnerweb ist ein Online-Tool mit dem Sie Mitarbeiter anmelden und direkt den Versicherungsnachweis ausdrucken können, es können Lohnsummenänderungen direkt vorgenommen werden und die Jahresabrechnung kann elektronisch übermittelt werden.

**Wichtiger Hinweis:** Alle Vertragsverhältnisse werden zwischen den beteiligten Parteien abgewickelt. ManiMano ist nicht Vertragspartei, sondern stellt lediglich die Plattform zur Verfügung, und ist in keinem Fall haftbar. (V.18.2.11)